

Begründung

zum Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 a –Werredreieck- der Stadt Detmold

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben, dessen Durchführung eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich gemacht hätte, hat der Rat der Stadt Detmold eine Änderung des Textes zum Bebauungsplan Nr. 18 a hinsichtlich der zulässigen Größe von Dachgauben im Abschnitt II Ziffer 3 für notwendig gehalten, weil er der Auffassung war, daß eine größere Ausnutzung des Dachgeschosses der Häuser an der Leopoldstraße vertretbar wäre.

Die Änderung des Textes zum Bebauungsplan Nr. 18 a hat der Rat der Stadt Detmold am 14. Mai 1968 beschlossen.

Eine weitere Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 a wurde notwendig, um den dringenden Ausbau der Leopoldstraße nach den vom Rat beschlossenen Ausbauplänen, die Teilstücke des ebenfalls beschlossenen Verkehrsplanes sind, durchführen zu können.

Durch die vorgesehene Verbreiterung der Leopoldstraße muß die bisher nur teilweise benötigte Vorgartenfläche vor den Häusern Leopoldstraße Nr. 22 und 24 voll in Anspruch genommen werden.

Der Rat der Stadt Detmold hat diese Änderung des Bebauungsplanes am 25.6.1968 beschlossen.

Der Stadt entstehen durch den vorgesehenen Grunderwerb (Erweiterung öffentlicher Verkehrsflächen) etwa 2.500,-- DM an Kosten.

Detmold, den 28. Januar 1969

Stadt Detmold

- Der Stadt Direktor -

- Stadtplanungsamt -

Im Auftrage: